Die

Maßregeln gegen die Rinderpest

im Deutschen Reiche

und die

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

in Preußen.

Die darüber ergangenen Gesetze, Instruktionen und Verordnungen, zusammengestellt

von

Dr. G. A. Kletke.

Dritte vermehrte Auflage.

Preis 1 Mark.

Berlin 1877.

Verlag von Eugen Grosser.

R52076

I. Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1. ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, ge-

brauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindvieh-Controle im Grenzbezirke;[1])

2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;

3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;

Anmerkung zu §. 2.

[1]) Verfügung des Königl. Ministers der pp. Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die zulässigen Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 17. August 1869.

Auf die Berichte vom 9. und 31. v. Mts., die zulässigen Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, erwiedere ich der Königl. Regierung, daß an die Stelle der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz-Samml. S. 173) das Gesetz vom 7. April 1869 und die Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 105 und 149) getreten sind, und Rindvieh der Steppenrace daher, wenn das benachbarte Ausland seuchenfrei ist, einer Quarantaine nicht unterworfen werden kann, da das Bundesgesetz Maßregeln gegen die Rinperpest nur gestattet, wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben in direktem Verkehr stehenden Lande ausbricht. Ich bemerke, daß die Frage, ob in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer und Grenzstrecken ein für allemal im Gesetz eine permanente Beschränkung und Verhinderung der Einfuhr von Rindvieh resp. von Steppenvieh auszusprechen sei, im Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr eingehend erörtert, jedoch als dem Interesse der Bundesstaaten widerstreitend verneint worden ist.

Bricht die Rinderpest in dem benachbarten Auslande aus, so sind die zuständigen Verwaltungs-Behörden verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung der Seuche zu verhüten, und namentlich nach §. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes befugt:

> „Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen ꝛc.

eintreten zu lassen.

Unter „Beschränkungen der Einfuhr" gehört zweifellos die Bestimmung, daß Rindvieh nur an bestimmten mit Quarantaine-Anstalten versehenen Einlaß-Orten über die Grenze gebracht und nur

4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

Anmerkung zu §. 2. Fortsetzung.

nach Abhaltung einer Quarantaine von einer bestimmten Anzahl von Tagen weiter eingeführt werden darf. Auch diese Frage ist in dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr erörtert und in dem obigen Sinne entschieden worden. Man hat aber durch ausdrückliche Aufnahme einer desfallsigen Bestimmung in das Gesetz resp. in die Instruktion nicht Veranlassung zur Einrichtung von Quarantaine-Anstalten geben wollen, da gegen den Nutzen solcher Anstalten erhebliche Bedenken sich geltend machten.

Hiernach unterliegt die Befugniß der Preußischen Staats-Regierung, beim Ausbruch der Rinderpest im benachbarten Auslande das Einbringen von Rindvieh nur nach Abhaltung einer Quarantaine zu gestatten, keinem Bedenken. Ob aber im gegebenen Falle von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, darüber muß ich mir die Entscheidung selbst vorbehalten.

In dieser Beziehung frägt es sich zunächst, wie die Quarantaine-Anstalt in N. beschaffen ist, ob dort alle Gebäude und Einrichtungen in gutem Zustande und in dem Umfange vorhanden sind, um das sämmtlich von Galizien importirte Vieh aufzunehmen. Eine schlechte Quarantaine-Anstalt wirkt nachtheiliger als gar keine. Kosten auf Wiederherstellung der genannten Quarantaine-Anstalt aufzuwenden, würde ich aber um so weniger für thunlich erachten, als anzunehmen ist, daß die Kaiserlich Oesterreichische Staats-Regierung, wenn sie von den jüngsten Vorgängen in Galizien Kenntniß erhält, dafür Sorge tragen wird, daß auch in Galizien das Gesetz vom 29. Juni 1868 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 337) zur Ausführung gebracht wird und damit das Bedürfniß einer Quarantaine-Anstalt an der Preußisch-Oesterreichischen Grenze in Wegfall kommen würde.

Die Aufrechthaltung der Quarantaine an der Preußisch-Oesterreichischen Grenze würde ferner einem vollständigen Einfuhrverbot äußerst nahe kommen, da die von den Viehbesitzern zu tragenden Kosten selbst einer nur zwölftägigen Quarantaine das Vieh in einem Maaße vertheuern würden, daß die Einfuhr desselben aus Galizien einen Gewinn nicht mehr abwerfen würde. Ich kann daher die Ansicht der Königl. Regierung, daß bei Einführung der Quarantaine das Bedürfniß Schlesiens an Vieh gedeckt werden würde, nicht theilen.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.[2])

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so

Anmerkung zu §. 3.

[2]) Circular-Verfügung des Königl. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, Königl. Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen Liquidirung der durch Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, entstehenden Kosten, vom 13. April 1871.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetz-Bl. S. 105), Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, veranlasse ich die Königl. Regierung, eintretenden Falls nicht allein die Kosten für die Abschätzung des in Folge der Rinderpest getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sondern auch diejenigen Kosten, welche durch die angeordnete Desinfektion und die hiermit, sowie mit der Tödtung, dem Transport und der Verscharrung des Viehes in Verbindung stehenden Arbeitsleistungen erwachsen, bei dem Herrn Bundes-Kanzler zur Erstattung aus der Bundes-Kasse zu liquidiren.

Minist.-Bl. d. Inn. 1871 Nr. 110 S. 131.

lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen

Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 3. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 263. Bundes-Gesetz-Bl. 1869 Nr. 11 S. 105.

II. Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maaßregeln gegen die Rinderpest.

Vom 9. Juni 1873.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzbl. S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juni 1873.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.[3])

§. 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

Anmerkung.

[3]) Verfügung des Königl. Ministers der pp. Medizinal-Angelegenheiten, betreffend das Einbringen von Schweinen auf dem Landwege für den Fall der Grenzsperre gegen Rinderpest vom 9. Februar 1870.

Die Anfrage der Königl. Regierung vom 13. November v. J. das Einbringen von Schweinen auf Landwegen für den Fall der Sperre der Grenze nach Maßgabe der §§. 1 bis 3 der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai v. J. (Bundes-Gesetz-Bl. S. 149) betreffend, hat mir Veranlassung gegeben, hierüber die Königl. Thierarzneischul-Direktion zu Hannover gutachtlich zu hören.

Den mir in Folge dessen von der Direktion erstatteten Bericht vom 28. v. M. (Anl. a.) füge ich in Abschrift bei und indem ich den Ausführungen desselben zustimme, ermächtige ich die Königl. Regierung hiermit, bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes (§§. 1 bis 3 der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai v. J.) das Eintreiben von Schweinen auf Landwegen ohne weitere Maßnahmen zu gestatten.

Anlage a.

betrifft die Einfuhr der Schweine bei der Rinderpest im benachbarten Auslande.

Ew. Excellenz beehrt sich die unterzeichnete Direktion über den gehorsamst wieder angeschlossenen Bericht der Königl. Regierung zu N. vom 13. November 1869 in Uebereinstimmung mit dem Lehrer-Kollegio gutachtlich zu berichten, was folgt:

Aus Anlaß der im Königreich Polen herrschenden Rinderpest hat die Königl. Regierung das Neben-Zollamt Woycin, als den einzigen Einlaßort für Schwarzvieh und Wollvieh aus dem Königreich Polen in den Regierungs-Bezirk mit der Maßregel bezeichnet, daß dieses Vieh und dessen Treiber daselbst einer sorgfältigen

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§. 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

Anmerkung. Fortsetzung.

Reinigung durch Schwemmen resp. Waschen unterworfen werden sollten.

Nach der späteren Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Bundesgesetze vom 7. April 1869 in Betreff der Rinderpest wurde auf Grund des §. 3 die Einfuhr von Wollvieh aus dem Königreich Polen ganz verboten, für die Schweine jedoch die frühere Bestimmung von der Regierung aufrecht erhalten, weil über den Einlaß derselben auf gewöhnlichen Landwegen in jener Instruktion nichts erwähnt worden ist, und die Einfuhr von Schweinen im Interesse des Verkehrs nicht ganz unterdrückt werden konnte.

Zu der vorgeschriebenen Reinigung ist aber in Woycin keine Gelegenheit gegeben, es würde deshalb eine Kosten verursachende Einrichtung zu treffen sein, wenn diese Anordnungen durchgeführt werden sollten.

Unsere gutachtliche Aeußerung geht nach dieser Sachlage dahin:

„daß der Import von Schwarzvieh auch auf Landwegen, soweit keine Eisenbahnen bestehen, aus dem Auslande überhaupt und speciell auch aus dem Königreiche Polen in den Regierungsbezirk ohne weitere Maßnahmen, ohne Schwemmen resp. Waschen geschehen kann."

Bei dieser Ansicht haben uns folgende Gründe geleitet:

1. Das Schwein erkrankt nach allen bisherigen Erfahrungen nicht an der Rinderpest, es kann deshalb auch den Rinderpest-Ansteckungsstoff nicht in seinem Innern beherbergen.

2. Die Thiere, welche nicht selbst an der Rinderpest erkranken, können zwar den Ansteckungsstoff auf ihrer behaarten Haut eine Zeitlang an sich tragen, sie konserviren aber den Ansteckungsstoff viel weniger als die abgezogenen Häute und andere zu den sogenannten giftfangenden Sachen zählenden, leblosen Gegenstände; die thierische Wärme, die Hautausdünstung und die unbehinderte Einwirkung der Luft auf die ganze Hautfläche, besonders bei der Be-

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und das 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr

Anmerkung. Fortsetzung.

wegung der Thiere, sind wirksame Desinfektionsmittel. Die dünne Behaarung mit Borsten macht aber das Schwein vor allen anderen Hausthieren am wenigsten geeignet, den flüchtigen Ansteckungsstoff der Rinderpest an sich zu konserviren und zu verschleppen. Deshalb hat denn auch die Literatur noch keinen Fall aufzuweisen, wo die Rinderpest durch Schweine in weitere Entfernungen verschleppt worden ist.

3. Nach §. 6 der Instruktion vom 26. Mai 1869 trifft das Einfuhrverbot auch die Schweine, wenn die Rinderpest in den Gegenden des Nachbarlandes auftritt, die nicht über 5—10 Meilen von der Grenze entfernt sind. Angenommen also, die Schweine kämen aus der Pestgegend, so würden sie doch immer mindestens 5 Meilen Weges zurückgelegt haben, und die Durchwanderung solcher Entfernungen auf Landwegen ist nach allen bisherigen Erfahrungen als Desinfektion zu betrachten.

4. Endlich ist das Schwemmen resp. Waschen an sich wirkungslos. Der Rinderpest-Ansteckungsstoff, welcher äußerlich an dem Körper festhält, würde dadurch nicht beseitigt. Die Luft ist ein viel besseres Desinfektionsmittel als das Wasser, und sie ist um so wirksamer, je trockener sie ist. Durch Feuchtigkeit wird der Ansteckungsstoff der Rinderpest sogar konservirt, wie ich dies durch Zusammenstellung aller Beobachtungen und durch eigene Versuche in einer Monographie über Rinderpest 1867 S. 104—108 nachgewiesen habe.

Das Schwemmen könnte nur durch Reinigung der Klauen nützlich werden, wenn die Schweine mit frischem Kothe von pestkranken Rindern beschmutzt wären, ein Fall, der nach meilenweitem Treiben der Schweine nicht vorkommt.

stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§. 4. Weitergehende Beschränkungen (§§. 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§. 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,

auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im §. 2 Absatz 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch

amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 8. Wird in den vorstehend (§§. 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach §. 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vor-

schriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft

festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach dem Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialen ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in §. 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§. 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern ver-

kehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im §. 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und

welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§. 13.) herbeizuführen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre[4]) verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17.) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die

Anmerkung zu §. 23.

4) Die Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Abwehr der Rinderpest angeordneten „absoluten Absperre" ist selbst dann, wenn sie nicht durch militairische Wachen, sondern in anderer Weise in Ausführung gebracht ist, strafbar.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. März 1871.
Just.-Minist.-Bl. 1871 Nr. 31 S. 130.

Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§. 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§. 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§. 42).

§. 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§. 40 ff) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfection zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren

gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§. 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§. 32 und 33) zu beachten.

§. 32. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. §. 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rinderviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§. 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und

absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach §. 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfection nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung

eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatirt war (§. 25 Abs. 5).

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§. 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfiziren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt

wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Dünger auf den Düngerstätten, welche während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§. 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf und Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder verdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des §. 45 Abs. 1 und §. 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

Nr. 938. Reichs-Ges.-Bl. 1873 Nr. 16, S. 147.

III. Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 26. Mai 1869.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (1/2 Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmen Wasser, und sodann sofortiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 298. Bundes-Ges.-Bl. 1869 Nr. 18 S. 150.

IV. Reichsstraf-Gesetz-Buch vom 15. Mai 1871.

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahren ein.

V. In Gemäßheit des Artikels 80 der Verfassung für den Deutschen Bund (Bundes-Ges.-Bl. 1870 Nr. 51 S. 647) werden die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und zwar vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an für das Großherzogthum Baden und Großherzogthum Hessen.

12. Das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.

VI. Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern u. Württemberg.

Vom 2. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, tritt vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Novbr. 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 722. Reichs-Gesetzblatt 1871 Nr. 44 S. 372.

VII. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen.

Vom 11. December 1871.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Das anliegende Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen Unseres General-Gouvernements vom 3. October 1870 (Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß Nr. 8, 1870 Beilage S. 9 ff.) so wie alle denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Decbr. 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 760 Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 51 S. 471.

VIII. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einführung der revidirten Instruktion zum Reichsgesetze über Maßregeln gegen die Rinderpest.

Vom 6. Febr. 1873.

Die vorstehende, durch Kaiserlichen Erlaß vom 9. Juni 1873 genehmigte revidirte Instruktion zum Reichsgesetze, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 11. Decbr. 1871 (Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 403) wird unter Bezugnahme auf §. 8. des Gesetzes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Ges.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1873 Nr. 18 S. 163.

IX. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 25. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren gegen die Verbreitung leicht übertragbarer Seuchen der Hausthiere zum Schutze des inländischen Viehbestandes.

Auf das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest findet dasselbe keine Anwendung.

§. 2.

I. Abwehr der Einschleppung aus Nachbarländern.

a) Einfuhrbeschränkungen.

Wenn in einem Nachbarlande eine leicht übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so kann von der Landespolizeibehörde des Grenzbezirks mit Genehmigung des Ministers für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Nachbarlande entweder allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten, oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern.

Diese Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, von Heu, Stroh, Dünger und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

§. 3.

b) Viehrevisionen.

Gewinnt die Seuche im Nachbarlande in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von den Landespolizeibehörden für die betheiligten diesseitigen Grenzdistrikte eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

Die aus dieser Einrichtung erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§. 4.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1) Allgemeine Vorschriften.

a) Behörden und Beamten.

Das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung der Seuchenausbrüche im Inlande erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und liegt unter der oberen Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der Deputation für das Veterinärwesen und der beamteten Thierärzte (Bezirks- und Kreisthierärzte) ob.

§. 5.

Für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Distrikte können die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde von den vorgesetzten Behörden besonderen Kommissarien übertragen werden. So lange die höhere Behörde einen besonderen Kommissarius nicht ernannt hat, ist der Kreislandrath befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall entweder selbst zu übernehmen, oder Mitglieder des Kreisausschusses mit Wahrnehmung derselben zu beauftragen. Der bestellte Kommissarius ist in allen Fällen derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet, welche ihn mit der Wahrnehmung der Funktionen beauftragt hat.

§. 6.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Polizei-

behörde beziehungsweise des bestellten Kommissarius entscheidet die nächst vorgesetzte Polizeibehörde und in weiterer und letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Insoweit von dem Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnung angefochten wird, kann die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden. In erster Instanz entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht. So lange Verwaltungsgerichte in einzelnen Landestheilen nicht bestehen, findet in letzteren diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 7.

Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder aus sonstigen dringenden Gründen können von den leitenden Behörden oder Beamten andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden.

Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrags befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

§. 8.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militairverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung leicht übertragbarer Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militairbehörden überlassen.

§. 9.

b) Anzeigepflicht.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der im §. 10. aufgeführten Seuchen unter seinen Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichem diejenigen, welche das Abdeckereigewerbe betreiben, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand der Hausthiere;
2) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine;
3) die Lungenseuche des Rindviehes;
4) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
5) die Pockenseuche der Schaafe;
6) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes;
7) die Räude der Pferde und Schaafe;
8) die Tollwuth der Hausthiere.

§. 11.

c) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§. 9.) oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Viehseuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt Behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen.

Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Auch ist davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf die Requisition des Thierarztes hat der Gemeindevorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 12.

Wenn über den Ausbruch einer Viehseuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von derjenigen Behörde angeordnet werden, welche der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise dem die Amtsverrichtungen der letzteren wahrnehmenden Beamten (§. 5.) unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 13.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Ortspolizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 14.

In allen Fällen, wo dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitzustandes eines seuchenverdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher

Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, sofort das Obergutachten des Bezirks-Thierarztes einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 15.

Alle Vieh- und Pferdemärkte, und die von Unternehmern Behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden.

Die Kreispolizeibehörde ist befugt, dieselbe Maßnahme auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen auszudehnen.

Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle leicht übertragbarer Viehseuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere anzuordnen.

Nähere Festsetzungen über die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Märkte können durch besondere Regulative getroffen werden.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der vorbezeichneten Pferde- und Viehbestände durch beamtete Thierärzte erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Betheiligten von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§. 16.

d. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 13.) und für die

Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden.

§. 17.

Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung (Observation) der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist auf Erfordern verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm überwiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und daß dasselbe außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 18.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, in der Verwendung der von denselben stammenden Produkte und in der Benutzung solcher Gegenstände, welche mit erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen Thieren in Berührung gekommen und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten, und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 19.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 20.

4. Die Sperre des Stalles, in welchem sich seuchenkranke oder verdächtige Thiere befinden, des Standorts, des Gehöfts, des Orts oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts oder der Weide darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgesetzt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind.

In großen geschlossenen Ortschaften ist die Sperre des Orts und der Feldmark nicht gestattet, dagegen können einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark derselben unterworfen werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 21.

Impfung.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes.

§. 22.

Tödtung.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 23.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 24.

Beseitigung der Kadaver.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, oder in Folge derselben getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 25.

Desinfektion.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind.

Erforderlichen Falls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchekranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anleitung und unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen.

§. 26.

Einstellung der Viehmärkte.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 27.

Thierärztliche Untersuchungen.

10. Die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

§. 28.

2) Besondere Vorschriften für einzelne Viehseuchen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 17. bis 27.) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Viehseuchen werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Deputation für das Veterinärwesen im Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Viehseuchen vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

§. 29.

a) Milzbrand der Hausthiere.

Thiere, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes am Milzbrande erkrankt oder durch stattgehabte unmittelbare Berührung mit milzbrandkranken Thieren oder aus anderen Gründen der Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

§. 30

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

§. 31.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Die Abhäutung derselben ist verboten.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 32.

b) Lungenseuche des Rindviehs.

Nach Erlaß der im §. 60. vorgesehenen Reglements kann, sobald die Lungenseuche bei dem Rindvieh festgestellt ist, die unverzügliche Tödtung der an der Seuche erkrankten Thiere angeordnet werden.

§. 33.

Das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland vom 23. August 1855. bleibt mit folgenden Abänderungen in Kraft:

1) An Stelle der im §. 1. dem Eigenthümer von Rindvieh auferlegten Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen unter seinem Vieh, welche den Verdacht der Lungenseuche erregen, treten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Anzeigepflicht und über die an die Nichterfüllung derselben und an die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln geknüpften Folgen (§§. 9. 10. 23. 61. 73. und 74.) in Kraft.
2) Das Verfahren zur Ermittelung der Seuchenausbrüche und das bei der Tödtung und Abschätzung erkrankter oder verdächtiger Thiere zu beachtende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die für getödtete Thiere aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung finden auch auf die in Anlaß der Lungenseuche auf Grund des Gesetzes vom 23. August 1855 getödteten Thiere Anwendung.

   Die Kosten des Verfahrens sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestreiten.
4) An Stelle des §. 15. Abs. 2 treten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 34.

c) Der Rotz (Wurm) der Thiere.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 35.

Rotzverdächtige Thiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung (Observation) mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen der Absonderung oder der Sperre.

Als rotzverdächtig sind auch diejenigen Pferde und sonstigen Einhufer zu behandeln, welche mit rotzkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

§. 36.

Die Tödtung rotzverdächtiger Thiere kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann.

§. 37.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 38.

d) Pockenseuche der Schaafe.

Wenn die Pockenseuche unter einer Schaafheerde festgestellt und eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, oder besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, muß der Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke derselben angehalten werden.

§. 39.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schaafheerden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller an demselben Orte befindlichen Schaafe polizeilich angeordnet werden.

§. 40.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schaafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden.

Diese Anzeige muß mindestens acht Tage vor der Impfung erfolgen.

§. 41.

Die geimpften Schaafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den Pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 42.

c) Die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Pferde, welche an der Beschälseuche und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

§. 43.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

§. 44.

f) Die Räude der Pferde und Schaafe.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden oder Schaafen festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben

sofort dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

Dasselbe ist von dem beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

§. 45.

Werden räudekranke Pferde oder Schaafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so ist die Tödtung derselben anzuordnen.

§. 46.

g) Tollwuth der Hausthiere.

Hunde oder sonstige Hausthiere, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 47.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken und den der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden.

§. 48.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten.

§. 49.

Ist die Tollwuth eines Hundes oder sonstigen Hausthieres festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere die gleiche Besorgniß vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

§. 50.

Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund

frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 51.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden. Jede Ausnutzung derselben ist verboten.

§. 52.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 53.

Die in diesem Gesetze der Ortspolizeibehörde überwiesenen Amtsverrichtungen werden von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare, veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer leicht übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, weche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 29. 37. 48.), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter angehalten werden, die

sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs und für die Dauer der Seuchengefahr können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 57.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird, soweit nicht die Vorschriften der §§. 58. 59. und 61. Platz greifen, der gemeine Werth aus der Staatskasse vergütet. Der Werth derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, wird in Abzug gebracht.

§. 58.

Keine Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate angehören;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche in Anlaß der Tollwuth getödtet sind.

§. 59.

Ferner wird keine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet:

wenn die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere mit der Tollwuth, der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche, oder mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen sonstigen Krankheit behaftet waren.

§. 60.

Für die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh soll im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht die Vorschriften im §. 61. Platz greifen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung gewährt werden:

1) Die Entschädigung darf einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als die Hälfte des gemeinen Werths, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als 4/5 des gemeinen Werths betragen.
2) Keine Entschädigung wird geleistet:
   a) für solche Thiere, welche, mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb drei Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
   b) für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
   c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.
3) Die zu leistende Entschädigung wird von dem Provinzialverbande gewährt; es kann jedoch mit Zustimmung der Provinzialvertretung die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände übertragen werden. Den Provinzialverbänden im Sinne dieser Bestimmung sind die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. gleich zu achten.
4) Zur Bestreitung der Entschädigung soll innerhalb der Verbände nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und

Rindviehbestandes ein verhältnißmäßiger Beitrag (Abgabe, Versicherungsprämie u. s. w.) derart erhoben werden, daß die Entschädigung für getödtete rotzkranke Pferde den sämmtlichen Pferdebesitzern, die Entschädigung für getödtetes lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

5) Der Beitrag wird nicht erhoben: für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören und für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

6) Die näheren Vorschriften über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und die bei Vertheilung des Beitrags oder Normirung der Versicherungssätze und Prämien anzuwendenden Grundsätze, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden für die in Ziffer 3. bezeichneten Provinzial-, Kommunalverbände und den Stadtkreis Frankfurt a. M. von der Vertretung derselben, für den Stadtkreis Berlin von den städtischen Behörden im Wege des Reglements festgestellt.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vor Erlaß derselben haben die Besitzer der auf polizeiliche Anordnung getödteten, mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde keinen Anspruch auf Entschädigung.

In Ostfriesland verbleibt es rücksichtlich der Entschädigung für das auf polizeiliche Anordnung getödtete, mit der Lungenseuche behaftete Vieh bei den Vorschriften des Gesetzes vom 23. August 1855.

§. 61.

Jeder Anspruch auf Entschädigung (§§. 57. und 60.) fällt weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres, oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder

der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im §. 9. vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdacht Kenntniß erhalten hat, verzögert;

2) im Falle des §. 23., oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 62.

Soweit nicht jede Entschädigung unbedingt ausgeschlossen ist (§§. 58. und 60. Nr. 2.), muß dieselbe für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere vor der Tödtung durch Schätzung festgestellt werden.

Der Verdacht einer der im §. 59. bezeichneten Krankheiten ist bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen.

Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thiers (§. 67).

§. 63.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis, in den Hohenzollernschen Landen für jeden Oberamtsbezirk, sollen von den Kreis- beziehungsweise Amtsausschüssen, in denjenigen Landestheilen dagegen, in welchen Kreis- beziehungsweise Amtsausschüsse, nach dem Vorbilde der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. nicht bestehen, von dem Kreistage aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen wird, für

diesen, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird im Verwaltungswege festgesetzt und ist aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 64.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1) in eigener Sache;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§. 65.

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebniß der Schätzung ist im Fall der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 64.) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§. 66.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch

Dritter an die Staatskasse oder an die entschädigungspflichtigen Verbände (§. 60. Nr. 3.) erloschen.

§. 67.

Soweit nicht jede Entschädigung ausgeschlossen ist (§§. 58. und 60. Nr. 2.), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach zuvoriger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 14.).

Wird an Stelle des beamteten Thierarztes ein nicht beamteter Thierarzt zugezogen, so ist derselbe durch die Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten, sofern derselbe nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift des §. 59. eine Entschädigung aus der Staatskasse ausschließt.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt

§. 68.

5. Kosten des Verfahrens.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 69.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben dagegen:

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
2) Denselben fallen ferner die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarkssperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden.
3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so haben die Gemeinde des Seuchenorts beziehungsweise der Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks die zur Ausführung der Maßregel nöthige Hülfsmannschaft und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist derselbe von der Gemeinde des Seuchenortes beziehungsweise von dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§. 70.

Wenn die im §. 69. Nr. 1. und 2. bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen (§. 20.), so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder, sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§. 71.

Alle in den §§. 68. und 69. nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der

Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide ꝛc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen, oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falls vorzuschießen.

§. 72.

Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise, beziehungsweise Oberamtsbezirke zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze Behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

§. 73.

III. Strafvorschriften.

Mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder Haft von 3 bis 6 Wochen wird bestraft:

1) wer der Verschrift des §. 9. zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2) wer den Vorschriften der §§. 29. bis 31. zuwider am Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, Theile oder Produkte derselben verkauft oder verwendet, oder blutige Operationen an denselben vornimmt; wer die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt;
3) wer der Vorschrift im §. 37. zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet;
4) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung ohne vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Kreispolizeibehörde die Pockenimpfung der Schaafe vornimmt;

5) wer gegen die Vorschrift des §. 42. Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt;
6) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 46. 47. 48. und 51. ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 74.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft wird, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§§. 327. und 328. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), bestraft:
1) wer den auf Grund des §. 2. dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2) wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 17. bis 26. und 50.) zuwiderhandelt.

Sind die Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen über die Verwendung der Theile und Produkte seuchenkranker oder verdächtiger Thiere (§. 18.) oder über die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben (§. 24.) gerichtet, so tritt Geldstrafe nicht unter 50 Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

§. 75.

IV. Ausführung des Gesetzes.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Achenbach. Friedenthal.

(Gesetz-Samml. 1875 S. 306.)

Druck von Gustav Meyer, Berlin, Monbijou-Platz 10.

X. Instruktion

zur

Ausführung der §§. 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Erster Abschnitt.

Die Anwendung der nach den §§. 17 bis 27 des Gesetzes zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Viehseuchen.

1. Milzbrand.

I. Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche.

§. 1. Ist der Ausbruch des Milzbrandes in dem durch die §§. 11 und folgende des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizei-Behörde auf die Anzeige neuer Seuchen-Ausbrüche in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln.

§. 2. Die Ortspolizei-Behörde und der beamtete Thier-Arzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer des an Milzbrand erkrankten Thieres und alle diejenigen Personen, welche in ihrem Berufe mit den kranken Thieren in Berührung kommen, auf die Uebertragbarkeit der Krankheit auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht werden.

In dem Krankenstalle müssen geeignete Mittel zur Desinfection und Reinigung der Wärter vorräthig gehalten werden.

§. 3. Die an Milzbrand erkrankten Thiere müssen von den gesunden sofort abgesondert und der Stallsperre unterworfen werden.

Der Besitzer ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen,

daß die der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer derselben die für sie bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können und daß dieselben außer aller Berührung mit anderen Thieren jeder Gattung bleiben.

Personen, welche Verletzungen an den Händen und anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden. Die Wärter der erkrankten Thiere müssen die Berührung mit gesunden Thieren vermeiden.

Fremden, unbefugten Personen ist der Zutritt zu dem Krankenstalle zu verbieten.

§. 4. Die in dem Krankenstalle befindlichen Geräthschaften dürfen während der Dauer der Krankheit nicht für andere Thiere benutzt, auch nicht ohne zuvorige vollständige Desinfection aus dem Krankenstalle entfernt werden.

Die Krankenställe sind zur Abhaltung von Fliegen möglichst dunkel zu halten und täglich einer schwachen Chlorräucherung zu unterwerfen.

§. 5. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes hat die Ortspolizei-Behörde ferner für alle zum Seuchengehöft gehörigen Thiere derjenigen Gattung, in welcher die Seuche herrscht, die Gehöfts- oder Weidesperre anzuordnen. Der Besitzer des Gehöftes ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Gehöftssperre unterworfenen Thiere für die Dauer derselben das Gehöft nicht verlassen können.

Die Absperrung kann auf einzelne Abtheilungen der betreffenden Thiere beschränkt werden, wenn der beamtete Thierarzt eine solche Ausnahme mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Seuchenfalles für zulässig erklärt. Die im Gehöfte stehende Abtheilung der Thiere ist in diesem Falle der Stallsperre in einem isolirten Stalle zu unterwerfen.

§. 6. Das Schlachten, der Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch, der Wolle oder der Haare von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 7. Als verdächtig sind zu behandeln
alle diejenigen Thiere, welche innerhalb der letzten 4 Tage mit milzbrandkranken Thieren in unmittelbare Berührung gekommen sind (§. 29 des Gesetzes).

§. 8. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist nur approbirten

Thierärzten und immer nur nach sorgfältiger Isolirung der kranken Thiere gestattet (§. 30 des Gesetzes).

§. 9. Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten geöffnet werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung müssen dieselben so aufbewahrt, bedeckt (mit Stroh, Erde oder dergleichen) und überwacht werden, daß eine Berührung derselben durch andere Thiere, namentlich auch durch Fliegen und andere Insekten möglichst verhindert wird.

Die Vorschrift im ersten Absatze dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 10. Die möglichst zu beschleunigende unschädliche Beseitigung der Cadaver erfolgt durch Zerstörung auf chemischem Wege oder, soweit dies unausführbar, durch Vergraben, nachdem die Haut kreuzweis in völlig unbrauchbare kleine Theile zerschnitten und das Fleisch durch Begießen mit Jauche, Theer oder Petroleum ungenießbar gemacht ist.

Die Ortspolizei-Behörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Der Transport der Cadaver darf nur in geschlossenen Wagen oder so bedeckt erfolgen, daß kein Körpertheil sichtbar ist und jede Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen und Excrementen vermieden wird.

Die Gruben müssen so tief angelegt werden, daß mindestens 2 Meter Erde die Cadaver bedecken. Werden die Cadaver mit Kalk überschüttet, so sind die Gruben so anzulegen, daß mindestens 1 Meter Erde die Cadaver bedeckt.

Die Stellen, wo sich die Gruben befinden, müssen mit Steinpflasterung versehen werden, welche 3 Jahre lang erhalten bleiben muß, oder, wo dies unausführbar ist, gegen den Auftrieb von Vieh 3 Jahre lang abgeschlossen werden. Während derselben Zeit dürfen diese Stellen weder als Acker noch zur Graswerbung benutzt werden.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 9 und 10 finden auch bei seuchenartigen Ausbrüchen des Milzbrandes unter Wildständen auf die Cadaver des an der Seuche crepirten Wildes Anwendung.

§. 12. Excremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an milzbrandcrepirten Thieren, Streu und Dünger im Krankenstalle müssen vergraben oder verbrannt werden.

§. 13. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes kann die Kreispolizei-Behörde wöchentliche Revisionen über den Stand der Seuche durch den beamteten Thierarzt vornehmen lassen.

§. 14. Die Ortspolizei-Behörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Krankheit in einem Gehöfte die von dem kranken Vieh benutzten Ställe, sowie die zum Transport der Cadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen vorschriftsmäßig desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 15. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1) bei vereinzelten Seuchen-Ausbrüchen, sobald die erkrankten Thiere genesen, getödtet oder gefallen, die Cadaver beseitigt und die Desinfection ausgeführt ist;
2) bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes, wenn nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind und die Desinfection vorschriftsmäßig erfolgt ist.

2. Die Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

I. Ermittelung der Seuchen-Ausbrüche.

§. 16. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem durch die §§. 11 und ff. des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren und zwar unter Verhältnissen festgestellt, welche die Gefahr einer raschen Verbreitung der Seuche einschließen, so kann die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer zuvorigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

II. Schutzmaßregeln.

§. 17. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Ortspolizeibehörde hat damit eine Warnung vor dem gesundheitsschädlichen Genusse roher ungekochter Milch von seuchekranken Thieren zu verbinden.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führt.

§. 18. Die Ortspolizeibehörde hat dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes nachfolgende Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen.:

1) Seuchenkranke oder in Seuchenställen aufgestellte Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre.

Gesunde Thiere dieser Arten aus seuchenfreien Ställen können zur Feldarbeit benutzt werden, der Weidegang derselben ist erlaubt. Im Uebrigen ist ihre Ausführung aus dem Seuchengehöfte nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet, welche der Regel nach nicht versagt werden soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

2) Die Abfuhr von Viehdünger aus dem Seuchengehöfte auf Wegen, welche auch von Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte betreten werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§. 25) zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige, polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

3) Rauhfutter, welches im Seuchenstalle lagert, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

4) Häute dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

5) Der Besitzer darf fremden, unbefugten Personen den Zutritt zu den kranken Thieren nicht gestatten; auch hat derselbe dafür zu sorgen, daß Personen, welche bei den kranken

Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Ablegung der im Seuchenstalle benutzten Kleidungsstücke verlassen. Viehhändler und Schlächter dürfen das Gehöft nicht betreten.

6) Der Weidegang der seuchenkranken oder in Seuchenställen aufgestellten Thiere ist zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht benutzt und diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

§. 19. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten oder verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden:

1) wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, oder
2) wenn bei den besonderen Verhältnissen des Falls nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Abwehr oder Unterdrückung der Seuche auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

Der Besitzer ist verpflichtet, erforderlichen Falls solche Einrichtungen zu treffen, daß die der Absonderung oder der Stallsperre unterworfenen Thiere für die Dauer der Absonderung die ihnen überwiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen können und daß dieselben außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben (§. 17 und 20 des Gesetzes).

§. 20. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande Behufs unmittelbarer Verwendung zum menschlichen Genusse ist zu verbieten.

§. 21. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der Landespolizeibehörde zu verbieten.

Die Ortspolizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden,

wenn gesunde Thiere aus seuchenfreien Ställen ausgeführt werden sollen und der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt.

In diesem Falle ist die Abfuhr von Viehdünger aus den verseuchten Gehöften (§. 18 Nr. 2) und der Weidegang seuchenkranker oder in Seuchenställen aufgestellter Thiere (§. 18 Nr. 6.) mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Ortschaften nur insoweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark denselben unterworfen werden können. (§. 20 des Gesetzes).

§. 22. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren. Im anderen Falle ist das erkrankte oder der Seuche verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Maul und Klauenseuche" führen. Fremden Viehhändlern und Schlächtern ist der Zutritt zu derselben zu untersagen.

§. 23. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Die Absperrung kann je nach Lage des Falles auch auf freiem Felde erfolgen.

§. 24. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß nach dem Erlöschen der Seuche die von dem kranken Vieh benutzten Ställe und Räumlichkeiten vorschriftsmäßig gereinigt, beziehentlich desinficirt werden.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 25. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche sie sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist. Die Ortspolizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 8 abgesperrten Treibheerde auf seinen Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3. Lungenseuche des Rindviehes.

I. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§. 26. Die dem beamteten Thierarzte nach den §§. 11 und 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung zur Feststellung eines Ausbruchs der Lungenseuche soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Ortspolizeibehörde dazu beauftragten Beamten erfolgen.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder verdächtige Vieh mit anderem Vieh in Berührung gekommen, ob Vieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder verdächtige Vieh etwa angekauft ist und wer der frühere Besitzer war.

Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können.

§. 27. Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Absonderung und Einsperrung der erkrankten und der mit verdächtigen Krankheitserscheinungen behafteten Thiere

anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen muß der Ortspolizeibehörde sofortige Anzeige gemacht werden. Nöthigenfalls ist der Gemeindevorsteher des Seuchenortes durch Requisition des beamteten Thierarztes zu veranlassen, die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu bewerkstelligen.

Auf Grund der stattgehabten Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften zu treffen.

II. Schutzmaßregeln.

1. Im Fall des Seuchenverdachts.

§. 28. Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöfts unterliegt der polizeilichen Beobachtung (Observation), wenn durch die Erhebungen (§. 26) festgestellt ist,

daß sich unter dem Bestande solches Vieh befindet, welches innerhalb der letzten 8 Wochen mit lungenseuchekrankem Vieh in Berührung gekommen ist.

oder

daß der Erkrankung an der Lungenseuche verdächtiges Rindvieh vor der amtlichen Untersuchung geschlachtet, entfernt oder bei Seite geschafft ist.

Die Ortspolizeibehörde hat ein Verzeichniß des unter Observation gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und Anordnung zu treffen, daß der Besitzer ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß kein Stück desselben schlachten oder veräußern darf.

Die geeigneten Maßregeln zur Ueberwachung dieser Anordnung bleiben der Ortspolizei-Behörde überlassen.

Nach Ablauf von 4 Wochen hat die Ortspolizei-Behörde eine nochmalige Untersuchung des unter Observation gestellten Viehbestandes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 29. Kann der Ausbruch der Lungenseuche nach der Erklärung des beamteten Thierarztes zur Zeit zwar nicht festgestellt werden, hat jedoch die Untersuchung des Rindviehes verdächtige Krankheitserscheinungen ergeben, welche einen Seuchenausbruch befürchten lassen, so hat die Ortspolizei-Behörde für

die mit Krankheitssymptomen behafteten Thiere die Stallsperre anzuordnen. Der gesammte übrige Rindviehbestand des Gehöftes unterliegt der Gehöftssperre.

Die Ausführung von Rindvieh aus dem Gehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, so weit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden.

Die Feldarbeit durch das nicht der Stallsperre unterworfene Vieh und der Weidegang desselben ist jedoch von der Ortspolizei-Behörde zu gestatten, wenn nach der Lage und Zugänglichkeit der Felder und Weiden eine Berührung desselben mit dem Rindvieh anderer Gehöfte ausgeschlossen werden kann.

Die Ortspolizeibehörde hat hierüber erforderlichen Falls die näheren Anordnungen zu treffen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen wieder aufgehoben werden, sobald sich durch die anderweite Untersuchung des beamteten Thierarztes die Annahme verdächtiger Krankheitserscheinungen als unbegründet ergiebt.

2. Im Falle des Seuchenausbruchs.

§. 30. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte, (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führt.

§. 31. Alles an der Lungenseuche erkrankte und derselben verdächtige Vieh muß sofort ermittelt werden.

Als verdächtig gilt auch der gesammte, auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindviehbestand, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind.

§. 32. Die Ortspolizei-Behörde hat die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes an der Seuche erkrankt sind.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Ortspolizei-Behörde auf Antrag des Besitzers für das

Abschlachten der erkrankten Thiere eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten. (Vergl. auch §§. 39 bis 41.)

§. 33. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre.

Die Ausführung von Rindvieh aus dem Seuchengehöfte und die Abfuhr von Rauhfutter, soweit dasselbe nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, muß verboten werden.

Die Feldarbeit durch verdächtiges Vieh und der Weidegang desselben ist unter den im §. 29 bezeichneten Voraussetzungen zu gestatten.

§. 34. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen die Ausführung von Rindvieh und gegen das Durchtreiben desselben abzusperren.

In diesem Falle hat die Landespolizei-Behörde die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften zu verbieten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf größere geschlossene Ortschaften nur insoweit Anwendung, als bei dringendem Anlasse einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark denselben unterworfen werden können. (§. 20 des Gesetzes.)

§. 35. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Ortspolizei-Behörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach den Vorschriften im §. 32 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 36. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

§. 37. Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen verdächtigen Rindviehes kann die Ortspolizei-Behörde in allen vorbezeichneten Fällen die Ausführung desselben nach Ortschaften der Nachbarschaft oder vermittelst der Eisenbahnen nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen und mit der Eisenbahn durch Schienenstränge verbunden sind, gestatten, wenn durch zuvorige Vereinbarung mit der Eisenbahn-Verwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge getragen ist, daß eine Berührung mit anderem Rindviehe auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

In diesem Falle ist der Ortspolizei-Behörde des Schlachtortes zeitig von der Einführung des verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Ortspolizei-Behörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche bereits erkrankte Rindvieh.

§. 38. Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizei-Behörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. (§. 23 des Gesetzes.)

§. 39. Thiere, deren Tödtung von der Ortspolizei-Behörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Gehöfts, welchem sie angehören, zu schlachten und abzuhäuten.

§. 40. Die Lungen der getödteten lungenseuchekranken Thiere und die Cadaver der gefallenen Thiere müssen unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung gefallener Thiere ist gestattet, muß jedoch im Bereiche des Seuchengehöftes selbst erfolgen.

§. 41. Das Fleisch der getödteten Thiere darf nach völligem Erkalten frei verwerthet und ausgeführt werden. Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem Seuchegehöfte oder dem Schlachthause (§. 37.) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, insofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 42. Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Wände, Decken und Fußböden, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen muß die Desinfection schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortpolizei-Behörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 43. Die Seuche gilt als erloschen:

1) wenn der ganze Viehstand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist;
2) wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und 4 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind;
3) wenn sich bei dem in besonderen Stallungen abgesondert gehaltenen Rindvieh des Seuchengehöftes innerhalb 3 Monaten, von dem Tage der möglichen Infection an gerechnet, keine Fälle von Lungenseuche gezeigt haben.

Es darf jedoch die Ausführung von Rindvieh aus durchgeseuchten Viehbeständen, außer zum Zwecke des Schlachtens (§. 37) erst 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle stattfinden.

§. 44. Nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection und nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizei-Behörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45. In Ostfriesland finden die Vorschriften dieser Instruction nur insoweit Anwendung, als die durch den §. 33 des Seuchengesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. August 1855 nicht entgegenstehen.

4. Rotzkrankheit.

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 46. Die dem beamteten Thierarzte nach den §§. 11 und 12 des Gesetzes obliegende Untersuchung soll in der Regel in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder eines von der Ortspolizei-Behörde dazu beauftragten Beamten erfolgen. Ist ein Ausbruch der Seuche festgestellt oder liegt der Verdacht eines

Seuchenausbruchs vor, so hat der beamtete Thierarzt möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft, oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben etwa angekauft sind, und wer der frühere Besitzer war.

Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde und gleichzeitig der nächsten vorgesetzten Behörde der Letzteren mitzutheilen, damit von diesen Behörden die etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen schleunigst vorgenommen werden können.

§. 47. Ist eine entsprechende polizeiliche Anordnung noch nicht erfolgt und der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen, so hat der beamtete Thierarzt in allen Fällen die sofortige Absonderung und Einsperrung der für rotzkrank oder rotzverdächtig befundenen Pferde anzuordnen. Zugleich hat der beamtete Thierarzt dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter von dieser Anordnung durch protokollarische oder anderweite schriftliche Eröffnung Kenntniß zu geben. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und über die getroffenen vorläufigen Anordnungen wird eine Verhandlung aufgenommen, in welcher auch die rotzkranken, die rotzverdächtigen und diejenigen noch nicht erkrankten Pferde, welche der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, aufgeführt und näher bezeichnet werden müssen.

Diese Verhandlung ist sofort der Ortspolizei-Behörde zu übersenden, welche darauf die weiteren Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu treffen hat.

II. Schutzmaßregeln.

§. 48. Die Ortspolizei-Behörde hat den Ausbruch der Rotzkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern kann von dieser Bekanntmachung mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Abstand genommen werden.

a. rotzkranke Thiere.

§. 49. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde deren sofortige Tödtung anzuordnen.

Die Ortspolizei-Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Tödtung an abgelegenen von ihr zu bestimmenden Orten erfolgt. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzigen Pferde mit anderen vermieden wird.

b. rotzverdächtige Thiere.

§. 50. Die Landespolizei-Behörde kann in nachfolgenden Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde anordnen.

a. wenn die rotzverdächtig erkrankten Thiere der Ansteckung durch rotzkranke Thiere nachweislich ausgesetzt gewesen sind;
b. wenn verdächtiger Nasen-Ausfluß, harte Drüsen-Anschwellungen, besonders im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäß-Anschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellungen einzelner Extremitäten bestehen, besonders aber wenn zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird.
c. wenn abgesperrte rotzverdächtige Pferde nach dreimonatlicher Absperrung von dem beamteten Thierarzt noch nicht für unverdächtig erklärt werden können;
d. wenn geeignete Räumlichkeiten zur Absperrung der verdächtigen Pferde nicht beschafft werden können oder aus anderen Gründen nach Lage des Falles eine wirksame Abwehr der Seuche durch andere Schutzmaßregeln nicht zu erzielen ist.

In allen diesen Fällen hat die Ortspolizei-Behörde ohne Verzug die Anordnung der Tödtung unter Einreichung einer gutachtlichen Aeußerung des beamteten Thierarztes zu beantragen, worauf die Landespolizei-Behörde mit möglichster Beschleunigung die geeignete Verfügung zu treffen hat.

§. 51. Wenn in den im §. 50. bezeichneten Fällen die Tödtung rotzverdächtiger Pferde von dem Besitzer beantragt wird und diese Maßregel dem öffentlichen Interesse entspricht, so hat die Landespolizei-Behörde dieselbe anzuordnen und zwar in dem Falle unter Litt. c. ohne Rücksicht auf den Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes.

§. 52. Werden die abgesperrten Pferde in verbotswidriger

Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchem der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die zuständige Ortspolizei-Behörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. (§. 23. des Gesetzes).

§. 53. Mit rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen behaftete Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung und Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Ortspolizei-Behörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen. Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde stattfinden.

§. 54. Die für die abgesperrten rotzverdächtigen Thiere bestellten Wärter müssen mit der Gefahr der Ansteckung bekannt gemacht werden. Dieselben sind von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und dürfen nicht in dem Krankenstalle schlafen.

§. 55. Die in dem Absperrungsraum befindlichen Krippen, Raufen, Stallutensilien und sonstigen Geräthschaften dürfen während der Dauer der Absperrung ohne polizeiliche Erlaubniß nicht aus dem Raume entfernt werden.

Erforderlichen Falls sind die betreffenden Gegenstände mit einem leicht kenntlichen Zeichen zu versehen.

c. der Ansteckung verdächtige Thiere.

§. 56. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferden in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung mit denselben gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen.

§. 57. Die Ortspolizei-Behörde hat die unter Observation gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 58. Auf größere, geschlossene Ortschaften, in welchen ein oder mehrere approbirte Thierärzte wohnen, findet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung, dagegen ist dem Besitzer der unter Observation gestellten Pferde zu eröffnen, daß er dieselben bei Vermeidung der Stallsperre mindestens alle 8 Tage durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen und über den Befund eine Bescheinigung des Thierarztes vorzulegen habe.

Der Thierarzt ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden befürchten lassen, sofortige Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige oder insofern durch andere Umstände der Verdacht des Rotzes bei den unter Observation befindlichen Pferden verstärkt werden sollte, hat die Ortspolizei-Behörde die schleunige Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und erforderlichen Falls die den Vorschriften dieser Instruktion entsprechenden Schutzmaßregeln anzuordnen.

§. 59. So lange die unter Observation stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark nur zu gestatten. Für deren Benutzung außerhalb des Ortes und der Feldmark muß eine besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden. Letztere ist jedoch nicht zu ertheilen, wenn die nachgesuchte Benutzung ein vorübergehendes Einstellen der Pferde in fremde Stallungen unvermeidlich machen würde.

§. 60. Die Dauer der Observation ist mindestens auf drei Monate festzusetzen. Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht in andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

Im Falle der erhaltenen Erlaubniß ist die polizeiliche Observation in den neuen Standorten fortzusetzen. Zu diesem Zweck muß die betreffende Ortspolizei-Behörde von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 61. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 62. Die Ortspolizei-Behörde hat zu veranlassen, daß

sämmtliche unter Sperre gestellten Pferde ihres Bezirks mindestens allmonatlich einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterzogen werden.

Gewinnt die Seuche an Ausdehnung oder sind besondere Umstände vorhanden, die eine stattgefundene Verschleppung des Ansteckungsstoffes wahrscheinlich machen, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände des Orts oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Ortspolizei-Behörde angeordnet werden.

§. 63. Die Cadaver rotziger Pferde sind mit Haut und Haar, nachdem die Haut kreuzweis durchschnitten ist, auf chemischem Wege zu vernichten oder, soweit dies unausführbar ist, zu vergraben. Die Gruben müssen so tief angelegt sein, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift findet auf solche Pferde keine Anwendung, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischulen oder einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 64. Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen und Gerähtschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen rotzkranke Pferde gestanden haben, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen. Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 65. Die Seuche gilt als erloschen:

1) wenn sämmtliche rotzverdächtige Pferde getödtet, oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind.
2) wenn bei den unter polizeiliche Observation gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitszeichen wahrgenommen wurden; und
3) wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Ortspolizei-Behörde hat das Erlöschen der Seuche

und die Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Publication ist in denjenigen Städten nicht erforderlich, in welchen der Ausbruch der Seuche nicht öffentlich bekannt gemacht wird (§. 48).

IV. Anwendung auf andere Einhufer.

§. 66. Die für Pferde in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

5. Die Pockenseuche der Schafe.

I. Schutzmaßregeln.

§. 67. Der Ausbruch der Pocken in einer Schafheerde ist nach erfolgter Feststellung unverzüglich von der Ortspolizei-Behörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publicationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Seuchegehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Schafpockenseuche" führt.

§. 68. Zugleich hat die Ortspolizei-Behörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöft befindlichen Schafe die Stallsperre anzuordnen.

Soweit es die Oertlichkeit gestattet, sollen die sichtbar erkrankten von den anscheinend gesunden Schafen getrennt und beide Abtheilungen abgesondert aufgestellt werden.

Der Besitzer des Gehöftes ist anzuhalten, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre erforlich sind.

§. 69. Der Weidegang der der Stallsperre unterworfenen Schafe ist von der Ortspolizei-Behörde zu gestatten und nur dann zu verbieten, wenn die zu beweidende Fläche ihrer Lage und Zugänglichkeit nach ohne Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht benutzt und diese Gefahr auch durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

§. 70. Dem Besitzer des von der Seuche befallenen Gehöftes sind nachfolgende weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) Die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken,

welche auch von den Schafen seuchenfreier Gehöfte betrieben werden, ist bis zur erfolgten Aufhebung der verordneten Schutzmaßregeln (§. 83.) zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann.

Die Ortspolizei-Behörde hat hierüber nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die näheren Anordnungen zu treffen;

2) Rauhfutter (Heu und Stroh), welches im Seuchenstalle oder auf dem Boden desselben lagert, darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden.;
3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in andern Gehöften nicht verwendet werden. Dieselben dürfen das Gehöft nur nach zuvoriger Abwaschung der Fußbekleidung und Ablegung der Stallkleidung verlassen.
4) Fremden, unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen und deren Ställen zu verbieten;
5) gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
6) das Scheeren derselben darf nur von Personen geschehen, die innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
7) Wolle darf aus dem Gehöfte nur mit Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

§. 71. Erklärt der beamtete Thierarzt, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung ein Ausbruch der Pockenseuche bei den Schafen zur Zeit nicht festgestellt werden könne, daß jedoch nach den vorliegenden Krankheitserscheinungen oder mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung mit pockenkranken Schafen der begründete Verdacht der Erkrankung vorliege, so hat die Ortspolizei-Behörde die verdächtigen Schafe unter polizeiliche Beobachtung (Observation) zu stellen.

§. 72. Erklärt der beamtete Thierarzt nach Ablauf von 14 Tagen, daß an den unter Observation gestellten Schafen keine verdächtigen Krankheitserscheinungen wahrzunehmen seien, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 73. Wenn nach Lage des einzelnen Falles eine völlig zuverlässige Abschließung der Heerde, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist, für längere Zeit nicht durchzuführen ist, oder wenn eine raschere Endschaft der Seuche im Interesse benachbarter, der Seuchengefahr ausgesetzter Schafheerden geboten ist, so hat die Ortspolizei-Behörde den Besitzer der Heerde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben anzuhalten.

§. 74. Ist die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht auszuschließen, so hat die Ortspolizei-Behörde die Impfung aller von der Seuche bedrohten Heerden und, soweit erforderlich, aller in demselben Orte befindlichen Schafe anzuordnen.

§. 75. Die im §. 74. erwähnte Schutzmaßregel ist auch dann von der Ortspolizei-Behörde anzuordnen, wenn und sobald die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Ausdehnung gewinnt.

§. 76. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen. (§. 21. des Gesetzes.)

§. 77. Im Falle des §. 75. wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn auf Grund des §. 74. die Impfung der bedrohten Schafe angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1) die Ausführung von Schafen, von Rauhfutter, welches im Seuchestalle gelagert hat, und von Schafdünger ist zu verbieten;
2) die Ein- und Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4) Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Ortspolizei-Behörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzu-

ordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Auf Seuchenausbrüche in großen geschlossenen Ortschaften (§. 20. des Gesetzes) finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 78. Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

§. 79. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schafe nur nach vorheriger Anzeige bei der Kreispolizei-Behörde vorgenommen werden. Diese Anzeige muß mindestens 8 Tage vor der Impfung erfolgen. (§. 40 des Gesetzes.)

Die Kreispolizei-Behörde hat die beabsichtigte Vornahme der Schafpockenimpfung sofort durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und, soweit sie nicht selbst die Ortspolizei verwaltet, der betheiligten Ortspolizei-Behörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Für das Gehöft, auf welchem die Pockenimpfung der Schafe vorgenommen wird, hat die Ortspolizei-Behörde die in den §§. 68—70 bezeichneten Schutzmaßregeln anzuordnen. (§. 41. des Gesetzes.)

§. 80. Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zweck der Fleischnutzung für Menschen ist zu verbieten.

§. 81. Die Cadaver gefallener oder getödteter pockenkranker Schafe müssen auf chemischem Wege vernichtet oder, soweit dies unausführbar ist, vergraben werden. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß mindestens $1{,}25$ Meter Erde die Cadaver bedecken. Das Abhäuten derselben ist zwar gestattet, es dürfen jedoch die Häute nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde und nur dann aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in vollkommen lufttrockenem Zustande sind und ihre direkte Ablieferung an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 82. Eine Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, findet nur auf Schlachtviehhöfe und Gastställen und in solchen Stallungen statt, welche vorübergehend zur Einstellung von Schafen

benutzt werden. Dieselbe muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 83. Die Seuche gilt als erloschen:

Wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die von der Seuche ergriffenen oder geimpften Schafe durchgeseucht und die Pocken gänzlich abgeheilt sind.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind jedoch noch 2 Monate nach dem Erlöschen der Seuche aufrecht zu erhalten.

Schafe in voller Wolle dürfen erst 4 Monate nach dem Erlöschen der Seuche ausgeführt werden.

§. 84. Nach Aufhebung sämmtlicher Schutzmaßregeln hat die Ortspolizei-Behörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Dem Führer einer nach §. 12. abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag unentgeldlich eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

6. Beschälseuche der Pferde und Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

I. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 85. Ist durch das in den §§. 11. und 12. des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Beschälseuche oder ein begründeter Verdacht derselben festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt, so weit wie möglich, zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gebracht worden sind, und darüber der Ortspolizei-Behörde eine Anzeige zu erstatten.

II. Schutzmaßregeln.

§. 86. Die Ortspolizei-Behörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 87. An der Beschälseuche erkrankte oder derselben verdächtige Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde,

welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von dem Begattungsakte ausgeschlossen werden. Zugleich hat die Ortspolizeibehörde den Besitzern zu eröffnen, daß sie den Standort dieser Pferde ohne zuvorige Anzeige bei der Polizei-Behörde nicht verändern dürfen.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind dem Besitzer nicht aufzuerlegen.

§. 88. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden. (§. 43. des Gesetzes.)

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste der Gegend von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 89. Die nach Vorschrift des §. 87 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben.

1) Rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach dem Akte der Begattung keine verdächtigen Symptome zeigen;
2) rücksichtlich verdächtiger Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Ernährungsstörungen nicht mehr vorliegen;
3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3. Jahre nach erfolgter völliger Genesung;
4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Castration.

§. 90. Die nach Vorschrift des §. 88. angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 91. Nach dem Erlöschen der Krankheit hat die Ortspolizei-Behörde durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung der Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 92. Ist der Bläschen-Ausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung festgestellt, so sind die erkrankten Thiere bis zur vollständigen Abtheilung des Ausschlags von der Begattung auszuschließen.

§. 93. Stellt sich durch die Untersuchung der Verdacht der Beschäl-Seuche heraus, so ist nach den bezüglich dieser Seuche ertheilten Vorschriften zu verfahren.

7. Räude der Pferde und Schafe.

I. Schutzmaßregeln.

§. 94. Ist durch das in den §§. 11. und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren der Ausbruch der Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so ist derselbe von der Ortspolizei-Behörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 95. Räudekranke Pferde und Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, in der Regel dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden.

Die Ortspolizei-Behörde hat den Besitzer räudekranker Pferde und Schafe mit entsprechender Anweisung zu versehen und zu veranlassen, daß gleichzeitig mit dem Kurverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, Putzzeuge u. s. w. erfolgt.

Wenn der beamtete Thierarzt nicht bereits im Auftrage des Besitzers mit der Heilung der räudekranken Pferde oder Schafe befaßt ist, so hat die Ortspolizei-Behörde denselben in geeigneten Zwischenräumen zur Beaufsichtigung des Kurverfahrens an Ort und Stelle zu entsenden.

§. 96. Ist die Heilung räudekranker Pferde nicht innerhalb zweier Monate, die Heilung räudekranker Schafe nicht innerhalb dreier Monate nach Anordnung des Kurverfahrens bewirkt, so müssen dieselben der Stallsperre unterworfen werden. In größeren Städten kann die Polizei-Behörde räudekranke Pferde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit unter Stallsperre stellen.

Der Besitzer des Stalles ist verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre von der Ortspolizei-Behörde vorgeschrieben werden.

§. 97. Werden Pferde oder Schafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Tödtung derselben anzuordnen.

§. 98. Räudekranke Pferde oder Schafe, welche an hochgradigen Verdickungen der Haut und zugleich an allgemeiner Abzehrung leiden, sind als unheilbar zu behandeln.

§. 99. Das Schlachten räudekranker Pferde oder Schafe darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erfolgen. Ist ein Heilverfahren angewendet, durch welches dem Fleische eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit verliehen wird, so ist das Schlachten der Thiere nicht zu gestatten.

Nach der Tödtung räudekranker Pferde oder Schafe müssen deren Stallungen, sowie alle Geräthschaften und Gegenstände, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, vorschriftsmäßig desinficirt werden.

§. 100. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei nachgewiesen wird.

§. 101. Räudekranke Pferde oder Schafe dürfen während des Kurverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden oder Schafen beweidet wird.

Die Ausführung räudekranker Pferde oder Schafe aus der Feldmark des Seuchenortes darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen.

Innerhalb der Feldmark können räudekranke Pferde zur Arbeit verwendet werden, sie dürfen aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gestellt werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen zum Gebrauche für gesunde Pferde nicht verwendet werden.

§. 102. Wird die Seuche in Schafheerden, welche sich auf dem Transporte, auf Schlachtviehhöfen oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde die Absperrung derselben bis zu erfolgter Heilung anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Die Wollschur räudekranker Schafe ist gestattet; es darf

jedoch die Wolle während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 103. Auf Schlachtviehhöfen oder in Gastställen müssen diejenigen Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

II. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§. 104. Die verordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes sich bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Heilung der erkrankten Thiere keine verdächtigen Krankheits-Erscheinungen gezeigt haben.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

III. Anwendung auf Esel, Maulesel und Maulthiere.

§. 105. Die für Pferde in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

8. Tollwuth der Haus-Thiere.

Schutzmaßregeln.

1. Bei Hunden.

§. 106. Hunde, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen oder welche der Tollwuth verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder von demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden. (§. 46. des Gesetzes.)

Sind Menschen oder Thiere von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen oder anderweit mit demselben in solche Berührung gekommen, daß der Verdacht der Ansteckung begründet ist, so ist der verdächtige Hund vor polizeilichem

Einschreiten nicht zu tödten, sondern abgesperrt zu halten, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann.

§. 107. Der Transport eines wuthverdächtigen Hundes zum Zwecke der Absperrung muß in einem geschlossenen Behältnisse, oder mit einem sicheren Maulkorbe (versehen) an der Leine, oder, wenn ein Maulkorb nicht angelegt werden kann, an zwei Ketten zwischen zwei Führern erfolgen.

§. 108. Die Ortspolizei-Behörde hat zu veranlassen, daß die wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer abgesperrten Hunde sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt oder, wenn dessen Zuziehung mit Zeitverlust verbunden ist, durch einen andern approbirten Thierarzt unterzogen werden.

Liegt kein Verdacht vor, daß der Hund mit einem wuthkranken oder verdächtigen Hunde in solche Berührung gekommen ist, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, läßt aber die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Absperrung desselben für weitere 6 Tage angeordnet werden. Ueberlebt der Hund diesen Zeitraum, so ist der Verdacht als beseitigt anzusehen und die Absperrung aufzuheben.

§. 109. Ist ein der Tollwuth verdächtiger Hund sofort getödtet oder während der Absperrung gestorben, so hat die Ortspolizei-Behörde die Section desselben durch den beamteten Thierarzt anzuordnen, wenn Menschen oder Thiere durch Berührung mit demselben angesteckt sein können oder wenn der Hund frei umhergelaufen ist.

§. 110. Wird durch das in den §§. 11 und 12 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren die Tollwuth bei einem Hunde festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde den Ausbruch der Seuche auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 111. Hunde, bei welchen die Tollwuth festgestellt ist, müssen sofort getödtet werden. (§. 49 des Gesetzes.)

Auch hat die Ortspolizei-Behörde die Tödtung aller derjenigen Thiere anzuordnen, rücksichtlich welcher die begründete Besorgniß vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet.

§. 112. Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtige Hund frei (ohne mit einem sicheren Maulkorbe versehen zu sein) umher gelaufen, so muß sofort die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. (§. 50 des Gesetzes.) Als gefährdet ist jede Ortschaft zu erachten, in welcher der wuthkranke oder der Tollwuth verdächtige Hund gesehen worden ist, sowie die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte.

Erweist sich der Verdacht der Tollwuth als unbegründet, so ist die angeordnete Festlegung sofort wieder aufzuheben; wird dagegen die Tollwuth des Hundes festgestellt, so muß sich die angeordnete Festlegung auf einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erstrecken.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Auf Orte, in welchen das Tragen von Maulkörben für Hunde allgemein vorgeschrieben ist, findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

Ferner ist die Vorsicht nicht zu erstrecken auf Hunde, welche zum Ziehen benutzt werden, wenn sie fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind; auch kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden gestattet werden.

So lange die Seuche keine größere Ausdehnung gewonnen hat, kann die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben außerhalb des Jagd-Reviers mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt werden müssen.

2. Bei Katzen.

§. 113. Die Vorschriften der §§. 106 bis 111 finden auf Katzen, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind, sinngemäße Anwendung.

3. Bei anderen Hausthieren.

§. 114. Andere Hausthiere, welche von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet, müssen von der Ortspolizeibe-

hörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung (Observation) gestellt werden, sofern nicht etwa der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht.

§. 115. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 116. So lange die Thiere bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, können sie zur Arbeit verwendet werden.

Zeigen sich jedoch Veränderungen in ihrem Verhalten, welche den Verdacht der Wuthkrankheit begründen, so hat der Besitzer ungesäumt der Ortspolizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen. Letztere hat die sofortige Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich der Verdacht der Wuthkrankheit bestätigt, die Stallsperre anzuordnen.

§. 117. Ist die Wuthkrankheit der Thiere festgestellt, so hat die Ortspolizei-Behörde deren sofortige Tödtung anzuordnen.

§. 118. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Thieren keinerlei Kurversuche angestellt werden. (§. 47 des Gesetzes.)

4. Vorschriften für alle Arten von Thieren.

§. 119. Das Schlachten wuthkranker Thiere, das Abhäuten derselben und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse von wuthkranken Thieren ist verboten. (§. 48 des Gesetzes.)

§. 120. Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder verdächtigen Thiere sind entweder auf chemischen Wege zu vernichten, oder nach Zerschneidung der Haut zu vergraben. Jede Ausnutzung derselben ist verboten. (§. 51. des Gesetzes.)

Eine Oeffnung des Cadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

§. 121. Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften für Hunde und Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt,

Stall-Utensilien der anderen Hausthiere mit Seifenlauge oder mit siedendem Wasser gereinigt, Eisentheile müssen ausgeglüht werden. Die Ställe müssen gereinigt, die Wände und Fußböden mit Chlorkalk gereinigt werden.

§. 122. Rücksichtlich derjenigen wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarznei-Schulen oder dem Thier-Spitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, ist die Vorschrift in §. 22. des Gesetzes zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 123. Die Ortspolizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von der Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche der Kreispolizeibehörde schleunigst schriftliche Anzeige zu machen. Bei Fällen der Rotzkrankheit sind diese Anzeigen gleichzeitig dem Generalkommando des Armeekorps zu machen, in dessen Bezirk der Seuchenort belegen ist.

§. 124. Die in dieser Instruktion den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen liegen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, den Amtsvorstehern mit der Maßgabe ob, daß, sobald der Amtsvorsteher persönlich betheiligt ist, der gemäß §. 57 Absatz 5 der Kreisordnung bestellte Stellvertreter desselben die erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen hat. In diesem Falle sind auch die nach §. 9 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen dem Stellvertreter des Amtsvorstehers zu machen.

§. 125. Im Falle der Behinderung des beamteten Thierarztes oder aus sonstigen erheblichen Gründen können gemäß §. 7 des Gesetzes von den Polizeibehörden oder Seuchenkommissarien andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden. Von dieser Befugniß ist, sofern dagegen keine Bedenken obwalten, in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo bei Dringlichkeit des Seuchenfalles die Zuziehung des beamteten Thierarztes mit unverhältnißmäßigem Zeitverlust oder erheblich größerem Kostenaufwande für die Staatskasse verbunden sein würde.

Die zugezogenen nicht beamteten Thierärzte sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, die den beamteten Thierärzten durch das Gesetz übertragenen Amtsverrichtungen wahrzunehmen und müssen von der leitenden Polizeibehörde oder dem bestellten Seuchenkommissar ausdrücklich für diese Verrichtungen durch Handschlag verpflichtet werden.

Wird ein nicht beamteter Thierarzt an Stelle des beamteten Thierarztes zur Abschätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres, oder zur Feststellung des Krankheitszustandes eines auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieres zugezogen, so muß derselbe, gemäß §. 63 bez. 67 des Gesetzes eidlich verpflichtet werden, sofern er nicht ein für alle Mal als Sachverständiger bereits vereidet ist.

§. 126. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser, sowie auf das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 52 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung. Die in diesen Beziehungen erforderlichen, den besonderen Verhältnissen solcher Anstalten entsprechenden Anordnungen hat diejenige Polizeibehörde zu treffen, welcher die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

§. 127. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfectionen sind nach Maßgabe der unter A. beigefügten „Anweisung für das Desinfectionsverfahren" auszuführen.

§. 128. Die nach den §§. 12 und 67 des Gesetzes auszuführenden Obductionen von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der unter B. beigefügten „Anweisung für das Verfahren bei Obductionen" zu erfolgen.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Friedenthal.

Anlage A.

Anweisung

für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfectionsmittel.

§. 2. Chemikalien. 1) Kali- und Natronlauge. Die Bereitung der Kalilauge geschieht in der Weise, daß ein Theil rohe Pottasche mit zehn Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt. Man läßt die trübe Flüssigkeit sich etwas klären und gießt die klare Lösung vom Bodensatz ab. Zur Verwendung in den Ställen u. s. w. ist das Abklären nicht nothwendig. Durch tüchtiges Scheuern mit Kali- oder Natronlauge werden Holzgeräthe am zweckmäßigsten desinficirt.

2) Frischgelöschter Kalk. In trockener Form wird derselbe zur Beschüttung der Cadaver, mit Wasser zur Kalkmilch angerührt, zum Uebertünchen der Wände, zum Abschlämmen des Fußbodens, zum Uebergießen des Düngers und zur Desinfection der Häute verwendet. Häute können durch ein mehrere Tage andauerndes Liegen in Kalkwasser (1 Gewichtstheil Kalk auf 60 bis 80 Theile Wasser) desinficirt werden.

3) Kochsalz und Salpeter. Mit diesen Salzen sind besonders thierische Theile — Häute, Fleisch, Gedärme, Knochen, Gehörn, Klauen ꝛc. — zu behandeln.

Die Desinfection erfolgt durch Einsalzen und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit

Kochsalz allein oder in Verbindung mit Salpeter; bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine concentrirte Lösung dieser Salze.

4) Chlor. Dasselbe kann für die verschiedenen Zwecke in verschiedener Form angewendet werden:

a) Bei Desinfection von Ställen ꝛc. als Gas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch Uebergießen von nußgroßen Stücken Braunstein mit starker, rauchender Salzsäure oder durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten. Eine lange anhaltende, sehr langsame Chlorräucherung wird durch einfaches Ausstreuen von Chlorkalk hervorgebracht;

b) Zur Desinfection einzelner fester Gegenstände dient das Bestreichen mit Chlorkalkmilch.

Letztere wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

5) Uebermangansaures Kali und Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4 bis 5 prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

6) Carbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, trotz ihrer vorzüglichen Wirkung dort zu vermeiden sein, wo die zu desinficirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

In Wasser löst sie sich nur zu 2 Procent, es kommt jedoch nicht auf vollständige Lösung an. Zur Desinfection von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Carbolsäure mit der 4 bis 6 fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser. Wegen seines Gehaltes an Carbolsäure oder dieser ähnlich wirkenden Stoffen (Kreosot) kann der Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer zuweilen zweckmäßig als desinficirender Anstrich bei Pfosten, Säulen ꝛc. Verwendung finden.

§. 3. Höhere Hitzegrade. 1) Trockene Hitze heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Zimmer, besonders Backöfen mit einer Temperatur von mindestens

70o C. sind recht geeignet zur Desinfection verschiedener Gegenstände, besonders der Kleidungsstücke, Wolle, Haare, Knochen ꝛc.

2) Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch sorgfältiges Abwaschen, Abspülen oder Brühen der Gegenstände mit siedendem Wasser oder heißen Wasserdämpfen, sowie durch Kochen werden die Contagien zerstört.

3) Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene, besonders hölzerne Gegenstände desinficirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden im Feuer — Flammenfeuer oder in glühender Kohle — sehr schnell desinficirt.

§. 4. Die atmosphärische Luft. Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, destoweniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den inficirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche inficirter Gegenstände durch die Luft zerstört.

Das vollständige Austrocknen thierischer Theile an der Luft ist oft (ausgenommen jedoch beim Milzbrande) ein genügendes Desinfectionsmittel. Am schnellsten und vollständigsten desinficirt trockene und bewegte Luft. Ausbreitung der inficirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in inficirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfection.

II. Das Desinfectionsverfahren.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 5. In besetzten Seuchenställen ist für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalkmilch abzuschlämmen.

In den Ställen milzbrandkranker Thiere ist außerdem die Entwickelung von Chlorgas anzuordnen. Zu diesem Zwecke wird Chlorkalk entweder im Stall ausgestreut oder auf Schüsseln im Stalle vertheilt und mit Salzsäure begossen, die mit 6 bis 8 Theilen Wasser verdünnt ist. Das letzterwähnte Desinfec-

tionsmittel kann auch bei anderen Seuchen in besetzten Ställen zweckmäßige Verwendung finden.

§. 6. Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße abwaschen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Cadavern oder Cadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere beschmutzte Körpertheile waschen und zwar womöglich mit Chlorwasser oder mit Karbolwasser oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7. Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich längere Zeit mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 70o C., der sie (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinficirt. Wird ein geringerer Hitzegrad angewandt, so ist eine verhältnißmäßig längere Zeit zur Desinfection erforderlich. Ebenso geeignet ist auch die Reinigung mittelst heißer Wasserdämpfe. Soweit trockene Hitze oder heiße Wasserdämpfe keine Anwendung finden können, tritt an ihre Stelle die Desinfection der Kleidungsstücke durch längeres Auslüften und die Behandlung der Decken mit siedendem Seifenwasser.

§. 8. Das Lagerstroh der seuchekranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle werden am besten verbrannt oder durch Uebergießen mit Kalkmilch bis zur gänzlichen Durchnässung desinficirt.

Größere Düngermassen werden auf den Acker gefahren und ausgebreitet. Sie dürfen vor Ablauf von 8 Tagen nicht untergepflügt werden.

§. 9. In evacuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfectionverfahren bezweckt, flüchtig und leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens, Uebertünchen der Wände mit Kalk oder Chlorkalkmilch und Abwaschen aller Stallgeräthschaften mit Seifenwasser oder Seifenlauge.

Daneben kann in geeigneten Fällen die Entwickelung von Chlorgas in den Ställen zweckmäßig angewendet werden.

§. 10. Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe, der Entfernung des Düngers und in geeigneten Fällen neben der Entwickelung von Chlorgas folgende strengeren Maßregeln Platz greifen:

1) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind, soweit möglich, abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2) Nicht gepflasterter Fußboden muß mindestens 20 Centimeter tief abgegraben und durch frische Erde ersetzt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und nach Entfernung der durchfeuchten Erde neu ersetzt werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tiefer eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Carbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3) Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defect sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Chlorkalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Carbolöl, Carbolsäurelösung mit Kalkwasser, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

4) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden je nach dem Materiale, wie die Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, so muß eine starke Entwickelung von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen Latten u. s. w. und der untersten Schichten des etwa über dem Stalle lagernden Rauhfutters erfolgen kann.

5) Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinficirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißen Wasser gereinigt und mit Carbolöl angestrichen.

6) Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Carbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7) Lederzeug — Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. — werden mit verdünnter Lauge oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Carbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt werden. Zur Desinfection der Sättel genügt in der Regel die Entfernung und Vernichtung des Futters mit dem Polster.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

§. 11. Milzbrand. Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und beim trockenen Zerfall der Cadaver in der Erde — bei der Verwesung — nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfectionsmittel müssen möglichst concentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden mit Chlorkalk oder frisch gebranntem Kalk überschüttet. Bei seuchenartigem Auftreten des Milzbrandes sind die Seuchenställe nach Vorschrift des §. 10. dieser Anweisung zu desinficiren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Carbolwasser anzuwenden.

§. 12. Maul- und Klauenseuche. Der Ansteckungsstoff ist flüchtig und leicht zerstörbar. Die Desinfection auf dem Seuchengehöfte kann deshalb auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Die Ställe in Gasthöfen und auf Viehhöfen müssen nach Vorschrift des §. 9. dieser Anweisung desinficirt werden.

§. 13. Lungenseuche. Der Ansteckungsstoff ist flüchtig, kommt aus den kranken Lungen beim Ausathmen, erfüllt die Luft in der Umgebung der kranken Thiere und wird durch den Athmungsprozeß aufgenommen.

Die Desinfection der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, wird nach Vorschrift des §. 9. dieser Anweisung bewirkt.

Wo die Verhältnisse es zulassen, ist eine starke Entwickelung von Chlorgas in den Ställen vorzunehmen; in den auf Schlachtviehhöfen befindlichen Ställen bedarf es dieser Maßregel nicht.

In Ställen, denen es an einer dichten Decke fehlt (§. 10 Z. 4.) und über welchen Rauhfutter lagert, ist so viel als möglich darauf zu halten, daß die untersten Schichten des Rauhfutters unschädlich beseitigt werden.

Ställe, in welchen sich nur durchgeseuchtes Rindvieh befindet, bedürfen keiner Desinfection.

§. 14. Rotz. Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder rotzverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften im §. 10. dieser Anweisung desinficirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinficirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die werthlosen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Carbolöl angestrichen. Das Kettenwerk an dem Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird wie die Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

§. 15. Schafpocken. Der Ansteckungsstoff verliert, der atmosphärischen Luft ausgesetzt, bald seine Wirkung und ist leicht zerstörbar, kann jedoch an den Wänden, im Dünger und an anderen Gegenständen in geschlossenen Seuchenställen längere Zeit die Keimkraft behalten.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt, so weit sie vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

§. 16. Beschälseuche und Räude. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfection. —

Bei der Räude ist die Desinfection ein integrirender Theil des Kurverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfection des Stalles, der Dünger wird entfernt; bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht, die Stallwände werden mindestens 8 Fuß hoch mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt. Stallgeräthe werden mit Seifenwasser gereinigt, Geschirr und Decken in geheizten Räumen gut ausgetrocknet.

Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, erfolgt in den Ställen, für welche sie vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen im §. 9. dieser Anweisung.

§. 17. Wuthkrankheit. Lagerstroh, hölzerne Geräthschaften, Maulkörbe und Halsbänder für Hunde, Hundehütten von Holz oder Stroh müssen verbrannt oder vernichtet, Stallutensilien der anderen Hausthiere mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfection nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das Verfahren bei den durch das Gesetz vom 25. Juni 1875 angeordneten Obductionen von Thieren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen nach den §§. 12. und 67. des Gesetzes obliegenden Obductionen

sollen in Gegenwart des Ortsvorstehers oder eines von der Ortspolizei-Behörde dazu beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obductionen müssen so schnell als möglich nach dem Erkalten der Cadaver vorgenommen werden. Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduction verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduction nothwendigen Sections-Instrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obductionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Ortspolizei-Behörde hat für die zur Ausführung der Obduction etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

2. Verfahren bei der Obduction.

§. 5. Die Obductionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen, (§. 12 des Gesetzes) oder den Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festzustellen (§. 67 des Gesetzes). Die Obducenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6. Die Obducenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduction und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor oder während der Obduction zu unterrichten.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile erfolgen und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduction abgegeben werden kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Ueber die Zeit, den Befund und die Bedeutung der späteren Untersuchung haben die Obducenten einen Bericht anzufertigen, welcher dem Obductions-Protokolle anzufügen ist.

§. 8. Die Obduction. Die Obduction zerfällt in 2 Theile;

1) die äußere Besichtigung,
2) die innere Besichtigung.

§. 9. Die äußere Besichtigung. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln: Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen, und die Extremitäten.

Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

§. 10. Die innere Besichtigung. Die technische Ausführung der Section muß in der im Folgenden angegebenen Reihenfolge geschehen, die aber nur als Regel zu betrachten ist.

Es ist zuerst die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Nächstdem folgt die Untersuchung der Extremitäten und die Oeffnung der Wirbelsäule.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt, Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 11. Es wird zuerst ein langer Hautschnitt an dem auf dem Rücken liegenden Cadaver gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Dann öffnet man die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt. Der erstere erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen Seite bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnittes ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden.

Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Section der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Section der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

§. 12. Die Brusthöhle. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist sofort das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhaltes und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Be-

zug auf Beschaffenheit und Menge geprüft, und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen- und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farben der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. In derselben Weise ist mit der Speiseröhre zu verfahren. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

§. 13. Bei der Section der Bauchhöhle müssen die verschiedenen Organe in einer bestimmten Reihenfolge herausgenommen und untersucht werden, falls nicht durch besondere Umstände Abweichungen von dieser Reihenfolge nöthig werden.

1. Pferd.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der

einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüft-Blinddarm-Oeffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Seite, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimm- und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösaterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen 2 Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt.

Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den convexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht.

Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit

ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase, — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Cooper'schen Drüsen, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre, — bei weiblichen Thieren: der Scheide der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten.

Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse.

Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht.

Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitonäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerch-

felle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarm-Oeffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinthes von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Section der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange heraus-

genommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmconvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Section der Letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Section ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

§. 14. Hals. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumsegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schildrüse, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

§. 15. Kopfhöhle. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und getrennt worden sind, wird die Schädeldecke durch einen Sägeschnitt entfernt. An der Schädeldecke wird die

Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der freiliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der harten und weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und am Grunde des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet. Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte. Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirnes, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der 3. und 4. Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 16. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheide herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 17. Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben; insbesondere ist bei den infectiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet

werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate), die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

§. 18. Wirbelsäule. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken appräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnittes der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarkes ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarkes wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

§. 19. Besondere Bestimmungen in Beziehung

auf einzelne Seuchen. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduction eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche oder einer ansteckenden Krankheit festzustellen, kann von der vollständigen Obduction Abstand genommen und ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden. Nur wenn bei dieser Untersuchung positive Ergebnisse erlangt sind, darf von einer weiteren Untersuchung abgesehen werden. In Bezug auf die einzelnen Seuchen ist, je nachdem die eine oder die andere vermuthet wird, in folgender Weise zu verfahren:

1. Bei Milzbrand.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Cadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen. Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Muskeln der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduction eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Maul- und Klauenseuche.

Die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in dem Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder ist sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Znstand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

3. Bei Lungenseuche.

Es ist auf die Section der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

4. Bei Rotz (Wurm).

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen, stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zwecke die in §. 16. beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen, untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

5. Bei Pockenseuche.

Zunächst ist eine genauere äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen. Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

6. Bei Tollwuth.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu be-

schreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

§. 20. Nach beendigter Obduction sind die Cadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduction eine der im Gesetze (§. 10.) benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Ortspolizeibehörde die Beseitigung der Cadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 21. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfection der Obductionsplätze und der zur Ausführung der Obduction benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der Instruktion zur Ausführung der Desinfection enthaltenen Bestimmungen.

3. Das Obductionsprotokoll.

§. 22. Ueber die Obduction wird von dem Ortsvorsteher oder einem von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Beamten ein Protokoll aufgenommen.

Die Obducenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduction ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben. Wird die Obduction von einem nichtbeamteten Thierarzt ausgeführt, so ist am Schlusse des Protokolls zu vermerken, ob derselbe bereits als Sachverständiger ein für alle Mal oder mit Rücksicht auf die vorliegende Obduction besonders vereidet worden ist. (Cf. §. 125 der Instruktion.)

§. 23. Der technische Befund. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden. Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder

Abschnitt trägt den Namen, der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Consistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter untersucht.

§. 24. Das Gutachten. Die Obducenten haben nach Beendigung der Obduction sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist den Vorschriften des Gesetzes entsprechend (vergl. §. 12. und §. 67. Abs. 4. des Ges.) ausdrücklich anzugeben.

Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt, so ist die abweichende Ansicht der Letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obductionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

§. 25. Wird über die Obduction mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 23. und 24.) besonders vermerkt werden.

§. 26. Das Obergutachten. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist

sofort das Obergutachten des Bezirks-Thierarztes einzuziehen. (§§. 13. und 14. des Gesetzes.)

§. 27. In Fällen, wo der Krankheitszustand eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung endgültig festgestellt werden muß, ist bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen das Obergutachten der Deputation für das Veterinairwesen einzuholen. (§. 67. Absatz 5 des Gesetzes.)

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Preußen.

Zur Ausführung der Bestimmungen im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Preußen*) die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§. 1. Ist durch die im §. 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit, oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2. Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben,

1. bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden, die Hälfte,
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, vier Fünftel,

des nach Vorschrift der §§. 62. ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werths.

§. 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

a) für solche Thiere, welche mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind,

*) Die Reglements stimmen in allen Provinzen ziemlich überein. Wir drucken deshalb nur das weitgehendste der Provinz Preußen ab.

oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monate die Lungenseuche festgestellt wird;

b) für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem preußischen Staate gehören;

c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§. 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere die im §. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte, Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. im Falle des §. 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche in der Provinz vorhandenen Pferde, einschließlich die Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 20 Pfennige für jedes Pferd.

§. 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pfennige für jedes Stück Rindvieh.

§. 7. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 8. Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben

1. für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem preußischen Staate angehören,
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachtviehhäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§. 9. Aus dem am Schlusse des Jahres verbleibenden Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben werden zwei Reservefonds gebildet.

Jedem Reservefonds fließen außer den Ueberschüssen der betreffenden Abgabe die Zinserträge seiner Bestände zu.

Hat der Reservefonds für die Pferdebesitzer die Höhe von 100,000 Mark, der Reservefonds für die Rindviehbesitzer die Höhe von 75,000 Mark erreicht, dann werden die ferneren Zinserträge des Fonds zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen verwendet und die bezügliche Abgabe nur insoweit erhoben, als die Zinsen des betreffenden Reservefonds zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen.

Wenn in einem Jahre die Erhebung einer Abgabe von 40 Pf. von jedem Pferde, bzw. von 10 Pf. von jedem Stück Rindvieh nicht ausreicht, so werden die fehlenden Beträge aus dem betreffenden Reservefonds zugeschossen. Der verringerte Reservefonds ist alsdann wieder in der vorgeschriebenen Weise bis zur Normalhöhe zu ergänzen.

§. 10. Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Ausschusses, welcher der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke, und in den Städten die Magistrate erheben die Abgaben für den Provinzial-Verband.

§. 11. Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirke ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehes ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist, können Anträge auf Berichtigung

des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- (Guts)-Vorstande angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts)-Vorstandes versehen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landes-Direktor zu übersenden hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege.

Die näheren Vorschriften über den Tag der Zahlung, die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung und Abführung der Gelder zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§. 12. Die Ortspolizei-Behörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Kommissarius hat dem Landes-Direktor von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 67 des Ges.) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommene Urkunde (§. 65 des Ges.) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§. 3 und 4 keine Entschädigung geleistet wird, oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§. 13. Die Auszahlungen der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Landes-Direktors durch die Provinzial-Haupt-Kasse.

§. 14. Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen unterliegen den für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Landes-Direktor zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 15. Das Reglement tritt, nachdem es die Genehmigung der Herren Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erhalten hat, mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Kraft, an welchem das Stück des Amtsblattes, in welchem es verkündet worden ist, ausgegeben worden ist.

§. 16. In diesem Jahre bestimmt der Provinzial-Ausschuß den Tag der Zählung.

Vorstehendes, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen in der Sitzung vom 17. Januar d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen genehmigt.

Berlin, den 11. Februar 1876.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Klützow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Friedenthal.

Inhalts-Verzeichniß

Seite.

Gesetz, betreff. Maßregeln gegen die Rinderpest, v. 7. April 1869 3
Allerhöchster Erlaß, betreff. die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, vom 9. Juni 1873 9
1. Abschn. Maßregeln gegen die Einschleppung in das Bundesgebiet 10
2. Abschn. Maßregeln beim Ausbruch im Inlande . 15
3. Abschn. Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche 22
Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, vom 26. Mai 1869, 4. Abschn. Desinfektion der Eisenbahnwagen 26
Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. §. 328 27
Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 7. April 1869 in Bayern und Würtemberg, vom 21. November 1871 28
Gesetz, wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 11. Dezember 1871 . . . 29
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einführung der revidirten Instruktion vom 6. Februar 1873 . . 30
Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875:
I. Abwehr der Einschleppung aus Nachbarlanden . . . 31
II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande 32
1) Allgemeine Vorschriften 32
2) Besondere Vorschriften für einzelne Viehseuchen . . 40
3) Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe u. öffentliche Schlachthäuser 45
4) Entschädigung für getödtete Thiere 46
5) Kosten des Verfahrens 51
III. Strafvorschriften 53
IV. Ausführung des Gesetzes 54

Seite.
Instruktion zur Ausführung der §§. 17—27. des Gesetzes vom 25. Juni 1875, vom 19. Mai 1876 55
1. Abschn. Anwendung der Schutzmaßregeln auf die einzelnen Viehseuchen
1) Milzbrand 55
2) Maul- und Klauenseuche 58
3) Lungenseuche des Rindviehs 62
4) Rotzkrankheit 67
5) Pockenseuche der Schafe 73
6) Beschälseuche der Pferde und Bläschen-Ausschlag der Pferde und des Rindviehs 77
7) Räude der Pferde und Schafe 79
8) Tollwuth der Hausthiere 81
2. Abschn. Allgemeine Bestimmungen 85
Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei den ansteckenden Krankheiten der Hausthiere
I. Die Desinfectionsmittel 87
II. Das Desinfectionsverfahren 89
Anweisung für das Verfahren bei den durch das Gesetz vom 25. Februar 1875 angeordneten Obduktionen von Thieren:
1. Allgemeine Bestimmungen 94
2. Verfahren bei der Obduktionen 95
1) Pferd 98
2) Wiederkäuer 100
3) Schwein 101
4) Fleischfresser 102
3. Das Obduktionsprotokoll 107
Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60. des Gesetzes vom 25. Juni 1875 109

Druck von E. Holzenbecher in Schöneberg.